

58. Mißbräuchliche Benutzung von Scheckformularen. Welche Sorgfalt haben die Beteiligten bei Aufbewahrung von Scheckformularen und bei Auszahlung von Scheckguthaben zu beobachten?

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1913 i. S. Deutsche Dr.-Union, e. B. (Kl.) w. D. Bank (Bekl.). Rep. III. 295/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der klagende Verein, dessen Geschäftsräume sich in Berlin befinden, hatte ein Konto bei der ebenfalls in Berlin gelegenen Depositenkasse D. der Beklagten und hatte zur Verfügung über das ihm dort als tägliches Geld zustehende Guthaben ein Scheckbuch der Beklagten erhalten. Die für diesen Scheckverkehr geltenden Bedingungen lauteten folgendermaßen: „1. Die von der Bank ausgegebenen Scheckformulare müssen sorgfältig aufbewahrt werden; der etwaige Verlust derselben ist der Bank rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. . . . 4. Alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandelns, sowie der mißbräuchlichen Verwendung von Scheckformularen trägt der Kontoinhaber.“ Am 6. September 1910 entwendete B., ein Angestellter des klagenden Vereins, aus dessen Scheckbuch ein Formular, füllte es mit dem Betrage von 10000 M aus, fälschte mit Hilfe eines Faksimiletauschstempels, der im Bureau des Klägers für die Korrespondenz benutzt wurde, die Unterschrift des zur Zeichnung für den Verein berechtigten Direktors B. und hob auf die so gefälschte Urkunde von dem damals 15000 M betragenden Depot des Vereins 10000 M bei der Beklagten ab. Die Beklagte bezeichnete diese Abhebung als dem Verein gegenüber verbindlich. Dieser erhob darauf Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß sein Guthaben bei der Beklagten durch die am

6. September 1910 erfolgte Abhebung von 10000 *M* nicht vermindert sei, hilfsweise: die Beklagte zur Zahlung von 10000 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision macht zunächst geltend; wenn auch zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis bestanden habe, kraft dessen der Kläger zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zwecks Verhütung eines Mißbrauchs der Formulare verpflichtet gewesen sei, so könne durch dieses Vertragsverhältnis die Beklagte doch nur dann geschützt werden, wenn sie einen Scheck als Quittung annehme, der nach § 1 ScheckG. ein rechtsgültiger Scheck sei. Im vorliegenden Falle sei aber das von B. ausgefüllte Formular kein gültiger Scheck gewesen, wenn es in der vom Kläger behaupteten Weise ausgefüllt worden sei, weil es dann an dem Erfordernis der Unterschrift gefehlt habe. Diese Ausführung ist unzutreffend. Denn ein Mißbrauch der Scheckformulare, zu deren sorgfältiger Aufbewahrung der Kläger der Beklagten gegenüber verpflichtet war, konnte auch in der Weise stattfinden, daß die Unterschrift auf einem Formulare durch einen Faksimilestempel hergestellt und dadurch bei der Beklagten der Glauben hervorgerufen wurde, es handle sich um eine Unterschrift.

Die Revision rügt sodann Verkennung des Maßes der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und führt aus, daß Berufungsgericht überspanne dieses Maß, wenn es verlange, daß Scheckformulare, wenn nicht in einem eisernen Geldschrank, so doch in einem mit einem Kunstschloße versehenen Behältnis aufbewahrt werden müßten. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Mit Rücksicht darauf, daß der Scheckverkehr große Gefahren in sich birgt, daß insbesondere die mißbräuchliche Benutzung eines Scheckformulars leicht möglich ist, muß bei der Aufbewahrung solcher Formulare mit besonderer Sorgfalt verfahren werden. Eine erhöhte Sicherheit des Aufbewahrungsverhältnisses war aber in einem Falle, wie dem vorliegenden, erforderlich. Denn in dem Zimmer, in dem der zur Aufbewahrung der Scheckformulare dienende Schreibtisch stand, durften sich außer der mit der Verwahrung betrauten Buchhalterin L. noch ein Kontorfräulein und der erst seit wenigen Monaten dort beschäftigte Hilfs-

schreiber B. aufhalten, und die Buchhalterin L. war während der Geschäftsstunden nicht ständig in dem Zimmer anwesend, sondern verließ es auf kürzere oder längere Zeit. Wenn das Berufungsgericht in Berücksichtigung dieser Umstände die im Verkehr gebotene Sorgfalt nur als gewahrt ansieht bei Aufbewahrung der Scheckformulare in einem verschlossenen Behältnisse, das nur mit besonderer Schwierigkeit zu öffnen, also mit einem Kunstschloß versehen ist, so ist darin eine Verkennung des Begriffs der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu finden.

Endlich rügt die Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht ein Verschulden der Beklagten bei Einlösung des Schecks verneint, indem es eine vorherige telephonische Anfrage der Beklagten bei dem Kläger für nicht erforderlich erachtet habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Selbst wenn, wie der Kläger behauptet, bei Vorlegung von Schecks in solchem Betrage, wie hier, durch einen unbekanntem Überbringer eine vorherige Anfrage vor der Auszahlung üblich sein sollte, so kann doch bei der gegebenen Sachlage in einem solchen Unterlassen ein Verschulden nicht gefunden werden. Der Umstand, daß der Überbringer des Schecks den Beamten der Beklagten nicht bekannt war, muß von vornherein bei der Beurteilung ausscheiden, da es der Scheckverkehr ja gerade mit sich bringt, daß in zahlreichen Fällen Personen, die der Bank nicht bekannt sind, Schecks zur Zahlung vorzeigen, so namentlich in allen den Fällen, in denen der Kontoinhaber seinen Gläubigern Schecks auf sein Bankkonto einhändigt und die Gläubiger dann den Scheck zur Einlösung bei der Bank vorlegen. Die Abhebung eines Betrags von 10000 M war aber im vorliegenden Falle ebenfalls nicht geeignet, einen Verdacht bei den Beamten der Beklagten zu erwecken, da, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, der klagende Verein aus einer Anzahl äußerst leistungsfähiger großer Brauereien besteht, so daß die Verwendung eines Betrags von 10000 M für geschäftliche Zwecke nichts Auffälliges hatte. Endlich kam hinzu, daß der Beklagten die Abhebung des Betrags vorher telephonisch angezeigt worden war, so daß sie um so weniger einen Grund hatte, auch ihrerseits telephonisch anzufragen.“ . . .